

Haftpflichtversicherung

Verschärfung der Umwelthaftung

Zum Frühjahr dieses Jahres steht eine grundlegende Veränderung im Bereich der Umwelthaftung durch das vom Bundeskabinett bereits beschlossene Umweltschadensgesetz (USchadG) an. Mit diesem Regelwerk kommt Deutschland der Verpflichtung nach, die entsprechende EU-Richtlinie bis zum 30. April 2007 in nationales Recht umzusetzen. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.

Wesentliche Inhalte: Mit dem Inkrafttreten des USchadG steigt das Risiko für Unternehmen erheblich, aufgrund eines umweltrelevanten Sachverhalts in Anspruch genommen zu werden. Bisher bezog sich die Verantwortlichkeit auf die Verletzung fremder Individualgüter über die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden. Dabei war der Schaden



an der Umwelt selbst nicht oder nur am Rande einbezogen. Hier setzt das neue Gesetz an. Nach der Richtlinie der EU fallen unter den Begriff des Umweltschadens die Schädigung von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), des Bodens, sowie geschützter Arten und natürlicher Lebensräume (Biodiversität).

Vorgesehen ist, dass der Schadenverursacher nun auch für die Sanierung des Schadens an der Umwelt selbst und den darin lebenden Pflanzen- und Tierarten haftet. Er ist verpflich-

tet, den Schaden zu beseitigen und den Urzustand wieder herzustellen.

Anspruchsadressat ist grundsätzlich jedes Unternehmen, das aufgrund seiner betrieblichen Aktivitäten eine gefährliche Tätigkeit ausübt. Dabei fasst das USchadG den Begriff der betrieblichen Aktivitäten sehr weit und differenziert zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Tätigkeiten. Bei Tätigkeiten, die als gefährlich angesehen werden, sieht das Gesetz eine Gefährdungshaftung vor (kein Verschulden erforderlich), und für solche, die als weniger gefährlich eingestuft werden, hingegen eine Verschuldenshaftung.

Pflichten- und Maßnahmenkatalog: Dem Unternehmen werden durch das USchadG verschiedene Pflichten auferlegt. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber der zuständigen Behörde über die Gefahr bzw. den Eintritt eines Umweltschadens. Bei Bestehen einer Schadengefahr ist das Unternehmen zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Liegt ein Umweltschaden bereits vor, sind Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Hier stehen der entsprechenden Behörde nun weitergehende Befugnisse zu. So kann sie vorgeben, welche Schritte konkret umzusetzen sind.

Notwendige Maßnahmen können dabei primär in der Behebung des Schadens bestehen, aber auch in der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die alternativ am Schadenort selbst oder aber an anderer geeigneter Stelle zu erbringen sind. Wird beispielsweise das Erdreich eines Naturschutzgebietes kontaminiert und dadurch ansässige Bodenbrüter vertrieben, so muss nicht nur das Erdreich abgetragen und neu aufgeschüttet, sondern auch die bodenbrütenden Arten neu angesiedelt werden. Ist dies dort nicht mehr möglich, so ist eine Ansiedlung an einem anderen geeigneten Ort oder aber eine andere Kompensationsleistung denkbar.

Verschärft wird die Haftungssituation durch das im Gesetz vorgesehene Verbandsklage-

recht, das anerkannten Naturschutzverbänden ermöglicht, die zuständigen Behörden bei einem tatsächlichen oder vermuteten Umweltschaden zum Handeln zu zwingen und Unternehmen in Anspruch zu nehmen.

Zur Beherrschung dieses Risikos dürfte – soweit nicht bereits geschehen – die Implementierung eines Risikomanagements für Umweltfragen geboten sein. Die deutsche Versicherungswirtschaft beabsichtigt für das neue Umweltschadensgesetz eine Versicherungslösung zu schaffen. Wie diese aussehen wird, ist derzeit noch offen. Entweder werden bestehende Deckungskonzepte zumindest für einen Teil der Haftungsszenarien erweitert oder aber es werden Speziallösungen angeboten. Sobald klare Tendenzen erkennbar sind, welche Produkte die Versicherer anbieten werden, kommen wir auf Sie zu. Selbstverständlich steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer jederzeit als Gesprächspartner zur Verfügung.

*Andreas Komescher, Willis Köln
Andreas.Komescher@willis.com*

Sachversicherung

Bewertung von Löschanlagen durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH

Löschanlagen unterliegen nach behördlichen Vorschriften und/oder Allgemeinen Versicherungsbedingungen überwiegend einer Prüfpflicht. Die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH hat in ihren Prüfzeugnissen seit einiger Zeit eine eindeutige Bewertung (A,B,C) nach Wirksamkeitsgrad der Löschanlage eingeführt. Damit soll die Transparenz und Aussagekraft von Prüfzeugnissen deutlich erhöht werden. Die Bewertungsskala reicht von leichten Mängeln der Anlage bis hin zur Verneinung der Löschfähigkeit. Je nach Beweggrund der Installation einer Löschanlage (behördliche Auflage, Forderung des Versicherers oder reine Eigenvorsorge) kann diese nunmehr konkrete Bewertung schnellere Folgen bei Nichtbeseitigung von Mängeln auslösen. Dies geht von der Aufhebung der Betriebsgenehmigung durch die zuständige Behörde über anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen gegenüber dem Versicherer (Ver-

weigerung der Leistung bei Nichtanzeige und kausalem Zusammenhang des Schadens mit dem Mangel) bis zu persönlichen Konsequenzen für verantwortliche Mitarbeiter bei Verschulden und eingetretenen Schäden (insbesondere Personenschäden). Die früher gewählte Form der verbalen Mängelbeschreibung ohne konkretes Bewertungsraster bezüglich der Löschfähigkeit führte wesentlich seltener zu einer Auseinandersetzung mit Behörden oder Versicherern.

Die interRisk, Tochterunternehmen von Willis, bietet Ihnen mit erfahrenen Brandschutzingenieuren technische Unterstützung gegenüber Behörden und/oder Versicherern sowie pragmatische Lösungen auch bei unterschiedlichen Interessenlagen (z. B. steht für die Behörde der Personenschutz, für den Versicherer der Sachwertschutz an erster Stelle). Bitte sprechen Sie Ihren Kundenbetreuer jederzeit an, wenn Sie noch Fragen haben. Gerne übersenden wir Ihnen auch unser Informationsblatt über weitere Einzelheiten zu diesem Themenkreis.

*Eugen Krüger, interRisk Hamburg
Eugen.Krueger@willis.com*

Haftpflichtversicherung

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Nach Inkrafttreten des AGG im August 2006 wurden mit dem Bundesgesetzblatt vom 11.12.2006 erste Anpassungen vorgenommen. Eine davon bezieht sich auf die Ungleichbehandlung hinsichtlich des Auswahlkriteriums „Alter“ in der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen. Eine weitere ist die Ungleichbehandlung bei kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarungen zur Unkündbarkeit wegen des Alters. Da das AGG bei Kündigungen keine Anwendung findet, konnten diese Ausnahmen gestrichen werden. Im § 20 (Zulässige unterschiedliche Behandlung) wurde das Kriterium „Weltanschauung“ gestrichen. Dies war in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes auch nicht vorgesehen.

Von der Wirtschaft ist zu vernehmen, dass der bürokratische Mehraufwand in Teilen unter-

schätzt wurde. Große Rechtsunsicherheit und eine drastische Ausweitung der Dokumentationspflicht bestehe bei den Bewerbungsverfahren und im Bereich der möglichen Entschädigungen. Ob die notwendigen organisatorischen Änderungen in den Unternehmen zur Risikominimierung von einer Versicherungs-



lösung „begleitet“ werden sollen, wird in der versicherungsnehmenden Wirtschaft in vielen Fällen gerade entschieden. Hier sucht man das Gefühl für das Potential und antizipiert von bereits bestehenden Erfahrungen internationaler Rechtssysteme.

Unabhängig von den jetzt vorgenommen Änderungen und ergriffenen Präventionsmaßnahmen ist dennoch eine Inanspruchnahme der Unternehmen nicht auszuschließen. Die Versicherungswirtschaft bietet zwischenzeitlich unterschiedliche Lösungen an. Zum einen sind das spezielle Rechtsschutzversicherungen, die das Prozesskostenrisiko aus einer gerichtlichen Inanspruchnahme abdecken, zum anderen sind es Deckungskonzepte, die den zu entrichtenden Schadenersatz kompensieren. Letztere werden entweder im Zusammenhang mit einer D&O-Versicherung als eigenständige Versicherungslösung, oder aber in Kombination mit einer betrieblichen Haftpflichtversicherung angeboten. Einzelheiten hierzu stellen wir Ihnen gerne vor.

*Christina Scholle, Willis Köln
Christina.Scholle@willis.com*

Rechtsschutzversicherung

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Weitgehend unbekannt ist, dass Organmitglieder (Vorstände, Geschäftsführer) als gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, z. B. einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH, sowie auch leitende Angestellte im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich ihres Anstellungsvertrages keine Erstattung der anfallenden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten über gängige (Privat-)Rechtsschutzversicherungen genießen. Diese bieten zwar einen üblichen Rechtsschutz-Baustein für Streitigkeiten vor Arbeitsgerichten, jedoch ausdrücklich keinen Rechtsschutz für Auseinandersetzungen aus dem Anstellungsvertrag des vorgenannten Personenkreises. Diese Konflikte werden vor Zivilgerichten und gerade nicht vor Arbeitsgerichten ausgetragen. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aber trägt der Manager im Gegensatz zu arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen das volle Kostenrisiko, d. h. im Falle eines verlorenen Prozesses sind neben Gerichts- und eigenen Rechtsanwaltskosten zusätzlich die Aufwendungen der Gegenseite zu tragen. Hier kommen schnell Beträge im 5-stelligen Bereich oder höher zusammen.

Der Deckungsschutz einer modernen Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung umfasst die gerichtliche und auch die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Anstellungsvertrag. Ältere Verträge, sofern überhaupt existent (nur ca. 3 % aller Manager verfügen über einen entsprechenden Versicherungsschutz), bieten keine Deckung für die außergerichtlich anfallenden Kosten, obwohl die Mehrzahl der Streitigkeiten außergerichtlich ausgetragen und beendet wird. Die niedrige Abschlussquote ist in Anbetracht der Vielzahl der Managerhaftpflichtfälle erstaunlich, da die Inhaftungnahme eines Managers durch das Unternehmen zwangsläufig eine Streitigkeit bezüglich des Anstellungsvertrages zur Folge hat.

Versicherungsnehmer der Police ist üblicherweise das jeweilige Organmitglied oder der/die leitende Angestellte. Die Versicherungsprämie

kann im Übrigen als „Werbungskosten“ abgesetzt werden.

Details zum Deckungsinhalt stellen wir Ihnen gerne vor. Sprechen Sie uns jederzeit an.

*Ulrich Dressler, Willis Frankfurt
Ulrich.Dressler@willis.com*

Altersvorsorge

Fondsgebundene Versicherungen – eine mögliche Alternative

Klassische Lebens-/Rentenversicherung:

Zum 1. Januar 2007 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Garantiezins für neu abgeschlossene klassische Versicherungsprodukte erneut gesenkt. Er beträgt ab diesem Zeitpunkt nur noch 2,25 % (bisher 2,75 %). Allerdings hat sich die Gesamtverzinsung (Garantiezins plus Überschüsse) bei den meisten Versicherern im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert, da die Überschüsse gleichzeitig erhöht wurden.

Aktien und Fonds: Beflügelt von positiven Börsenverläufen in den vergangenen Jahren stieg das Anlageinteresse in Deutschland kontinuierlich an. Zuletzt wurden die Anleger auch mit hervorragenden Renditen belohnt. Wer 2006 monatlich investiert hat, konnte satte Gewinne einstreichen. Nicht erfreulich ist, dass der Staat an diesen Wertzuwächsen partizipieren möchte. Die Bundesregierung plant ab 2009 sowohl auf Kursgewinne von Einzel-

investments als auch Investmentfonds eine Abgeltungssteuer zu erheben.

Die Kombination als mögliche Alternative:

Da klassische Versicherungen in der Rendite begrenzt sind (Garantiezins 2,25 %) und reine Fondsprodukte durch die geplanten Steueränderungen unattraktiver werden, bieten gut konzipierte fondsgebundene Versicherungsprodukte eine schlüssige Alternative in der Altersvorsorge. Durch die Anlage in eine fondsgebundene Versicherung mit späterer Rentenleistung schützt der Anleger die angesammelten Erträge und Kursgewinne während der Laufzeit durch den Versicherungsmantel vor dem Zugriff des Fiskus. Damit kann sich der Zinseszinsseffekt vollends entfalten und auch die strategische Umschichtung und Mitnahme von Kursgewinnen ist ohne Abschlag darstellbar. Die Besteuerung der Leistungen kann je nach Art des Vertrages deutlich geringer als bei der direkten Fondsanlage ausfallen. Fondsgebundene Versicherungen gibt es mit und ohne Mindestverzinsung, aktiv gemanagt oder in Eigenverwaltung, so dass der Anleger selbst entscheiden kann, wie viel Sicherheit oder Ertragschancen er haben möchte.

Für viele Firmen und Mitarbeiter ist die Veränderung und die Suche nach Alternativen in der Altersvorsorge ein Thema. Sehr gerne stehen Ihnen unsere Spezialisten mit maßgeschneiderten Lösungen und entsprechenden Umsetzungen zur Seite.

*Johannes Außem, Willis Frankfurt
Johannes.Aussem@willis.com*